

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
 Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen  
**LAD1-VD-17417/106-2012**  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005		DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
BMVIT-167.530/0041-	Dr. Markus Grubner	12377	24. Jänner 2012
IV/ST5/2011			

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KflG geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Jänner 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz - KflG geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995):**Zu Z. 9 (§ 5a):

Nach § 5a ist für jedes Unternehmen ein Verkehrsleiter gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gegenüber der konzessionerteilenden Behörde zu benennen. Die Benennung ist von der Behörde mit Bescheid zu genehmigen.

Dies führt – vor allem bei den Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der im Entwurf angeführten erforderlichen Voraussetzungen – zu einem Aufwand für die Behörde.

Klärungsbedürftig ist das Verhältnis des Verkehrsleiters zu einem gewerberechtlichen Geschäftsführer. Diese Frage stellt sich vor allem im Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Weder der Entwurf noch die Erläuterungen enthalten dazu Ausführungen. Zur Vermeidung von Problemen im Vollzug wird daher eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – angeregt.

Zu Z. 22 (§ 20 Abs. 5 Z. 9) und zu Z. 27 (§ 24a):

Die konzessionerteilende Behörde hat bestimmte Daten an die Bundesrechenzentrum GmbH, bei der der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Verkehrsunternehmensregister führt, zu übermitteln.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bereits die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmte Daten an das zentrale Gewerberegister übermitteln. Wenn nun parallel zum zentralen Gewerberegister auch ein Verkehrsunternehmensregister geführt werden soll, wäre zumindest sicherzustellen, dass Synergien genutzt werden; Doppelgleisigkeiten und Doppeleingaben sind auf jeden Fall zu vermeiden.

Im Entwurf ist demgegenüber vorgesehen, dass beide Register parallel eingerichtet sind. Dass Synergien genutzt werden, ist nicht ersichtlich. Der Entwurf wäre daher zu überarbeiten. Vereinfachungspotentiale wären zu nutzen.

Wenn im Verkehrsunternehmensregister zu erfassen ist, über welche „Art“ der Konzession das Unternehmen verfügt, sollte geklärt werden, was unter der „Art“ der Konzession konkret zu verstehen ist. Die Erläuterungen sollten diesbezüglich ergänzt werden.

Zu Z. 27 (§ 24b):

Auf ein Redaktionsversehen wird hingewiesen („Personen mit Omnibussen“).

**Zu Z. 32 (§ 28):**

Die Anordnung eines rückwirkenden Inkrafttretens von Verwaltungsstrafbestimmungen ist verfassungsrechtlich unzulässig.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996):**

Die Ausführungen zu Artikel 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995) betreffend das Verkehrsunternehmensregister und den Verkehrsleiter gelten sinngemäß auch für die im Entwurf enthaltenen Änderungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Kraftfahrliniengesetzes):**

Die Ausführungen zu Artikel 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995) betreffend das Verkehrsunternehmensregister und den Verkehrsleiter gelten sinngemäß auch für die im Entwurf enthaltenen Änderungen des Kraftfahrliniengesetzes.

**Zu Z. 15 (§ 3 Abs. 4) und zu Z. 16 (§ 4a Abs. 3):**

Es sollte geklärt werden, was unter der „Art“ der erteilten und entzogenen Zulassung, unter der „Art“ der genannten Erklärung und unter der „Art“ der Konzession zu verstehen ist.

Zumindest die Erläuterung wären dazu zu ergänzen.

**Zu Z. 22 (§ 8a):**

§ 8a Abs. 2 und Abs. 3 enthalten Regelungen über die Bildung der Seriennummern von Gemeinschaftslizenzen gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009. Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden Personenverkehr. Im § 8a Abs. 3 des Entwurfs werden die Buchstaben angeführt, die der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau als Kraftfahrliniенbehörde bei der Bildung der Seriennummern von Gemeinschaftslizenzen zu verwenden hat. Die Ausstellung einer Gemeinschaftslizenz als Kraftfahrliniенbehörde kann nach der bestehenden Rechtslage nur durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erfolgen, welches gemäß § 3 Abs. 2 des Kraftfahrliniengesetzes für die Erteilung von Konzessionen für grenzüberschreitende Kraftfahrlinien zuständig ist.

Es stellt sich daher die Frage, warum für die Landeshauptleute in ihrer Funktion als Kraftfahrlinienbehörde Regelungen über die Bildung der Seriennummern von Gemeinschaftslizenzen im Kraftfahrliniengesetz aufgestellt werden, wenn ausschließlich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Erteilung von Konzessionen für grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehr und daher auch für das Ausstellen solcher Gemeinschaftslizenzen zuständig ist.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

### **Zur Deregulierungsliste:**

Es wird auf die Punkte 123 und 124 sowie auf die Punkte 186 bis 192 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen. Die Klärung der noch offenen Punkte, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden, wird gefordert.

### **Zu den Kosten:**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine

- 5 -

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Ausgaben in der Stellungnahme darzustellen.

Das Vorblatt zu den Erläuterungen enthält im Rahmen der finanziellen Auswirkungen lediglich Angaben hinsichtlich der vom Bund zu tragenden Kosten der Einrichtung und des Betriebes des Verkehrsunternehmensregisters. Weitere Kosten würden nicht entstehen. Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern aber dadurch ein zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten, dass zur Genehmigung der neu geschaffenen Funktion des Verkehrsleiters zusätzliche Verfahren zu führen sind, Meldepflichten an das Bundesministerium bzw. die Bundesrechenzentrum GmbH nachzukommen ist sowie vor allem dadurch, dass durch die Einrichtung und die Bedienung des neu geschaffenen Verkehrsunternehmensregisters bisher nicht erforderliche Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht daher nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)